

ZH_OBERGERICHT RT150190 vom 20. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150190

FR: ZH_OBERGERICHT RT150190 du 20 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150190 del 20 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 90.-- festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

- 4 -

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage einer Kopie von Urk. 7, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 91.40. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. November 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.